Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung von Briefen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert - K 625

Achenbach, Casimir

[16. Jahrh. - 18. Jahrh.]

27. Sept. 1726

urn:nbn:de:bsz:31-82109

Monsieur et tres honoré Frere!

Dero angenehmes letztes, sampt eingelegt. Ducat. habe wohl empfangen; aber den versprochenen [illegible] Hr Dr Kebel, über Pfalz, nicht. Ich will dafür arbeiten, daß die Karte den 26 Octob. mag fertig seyn. beygelegt. papier ist die größe der Karte. Ich meinte man könte wohl so groß papier haben, denn es darf nicht viel größer als dieses seyn worauf ich schreibe. Wenn aber nicht, kann man kleines [illegible] papier nehmen, u. zwey bogen in folio, für einen in quarto nehmen, es gibt wohl in der druckerey etwas mühe, aber [illegible] nicht anders machen kan. Die karte kan nicht wohl kleiner seyn, denn man sonst nichts in solches feld hineinbringen kan. Hiebey aber finde nöthig zu erinnern, daß Mons: Monsr. anstalt machen müssen, daß ich in zeiten, die gedruckte dissertation [illegible] haben kan, daß sie hier eingebunden werde; Aus der ursache, weil solches geschehen muß, nachdem sie [illegible] gemachet, aber ehe es mit firniß überzogen wird, der sonsten, wenn es in die presse kommt abspringt. Kommt denn sie ein stück an der mahlerey, so kann wieder [illegible]

Der Hr Hofrath [illegible] v. [illegible], mit welchen [illegible] die [illegible]; ja es ist [illegible] meinte, dieses müste in einem sammeten futteral praesentiert werden, weil es [illegible] Dier: [illegible] proper gemachet. Dieses stelle Mons. Monsr. judicio anheim. Umb die sache desto besser zu stand zu bringen habe mich selbst darüber gemacht u. [illegible] Mons. Monsr. [illegible] Dier. selbst eine beschreib. [illegible] die ich dem Meister übergeben [illegible] ein feld ½ fl. [illegible] Monsr. [illegible] über mich [illegible], es ist keine zeichnung, sondern ein typus, die Hr. [illegible] es nicht anders [illegible] als [illegible] ein anderer. [illegible] es nicht wäre, so ist [illegible] beständig abzufertigen könte. Zugl. habe auch einige Monita mit beifügen wollen, [illegible] baldige antwort verlange. Ich habe [illegible] an Mons: Monsr. [illegible] auch nicht [illegible] werden [illegible] eingelauffen seyn, weil aber keine antwort erfolget, [illegible] werde bey Mons. Monsr. letzteren [illegible] haben, [illegible] alles [illegible] eingerichtet ist, und [illegible] verfertigen [illegible] machen soll [illegible] werden.

Vor erst muß erinnern, daß eine general regel in der hist: Mahlerey seye, dergestalt, daß ohne die sünde, wider langiamus, oder prostitution nicht füglich vorgeht, daß nichts was nicht uno momento geschicht u. gesehen wird, in einem Bild kan vorgestellet werden. darum muß das alles evitirt werden, damit man sich durch Verständige nicht zum gelächter mache. Es muß auch der jenige, so die sach sapiert hat, der die sache weiß, muß auch aus dem was er sicht gelegenh. haben zu dencken, andern was er nicht sihet, das aber damit verknüpfft ist, u. praesupponirt wird. So machen die gelehrten auch. Wer würde fertig werden, wann man bey einer sach schreibend nicht 100 dinge als bekand praesupponirte. Oder man muß sich bemühen mit einer secunda mittels zu beschreiben, u. dan wann solches sonderl: oder compartio allen genug die sache recht zu bemerken.

ad Liberis 1 mi No. 1. Jungst Notar: u. Zeugen. Ob die Notar: von den Zeugen unterschieden, und wann solche, wie viel, u. was qualitet, u. wo sie am besten zu placiren!

ad Num: 3. Für dem Morgen mag das zimmer, neben der prospect der statt, nichts mehr als Churfürstl: Leibdiener, u. wer derselb. immed: vor, neben, u. nachgehet praesentiret werden. Wan die deput. des adels u. des Reb. magist. selbst vorgelassen werden, müste man sehen, und nur mit groß geschr. ist genug den raum zu erfüllen.

Num. 4. Weil der pallast in der statt, ists schwerlich einen prospect zu machen, daß man sehen könte die canonen lösen, die außer der statt nur zu sehen sind.

N. 5. Ob das St. Huberts Creutz amaliret, und mit was für farbe? Ob nicht die äußere seite des Churmantels rother sammet?

N. 6. Ob die Churfürstl. trabanten seyen? ob mit ordentlichen hüten, oder Chur hüten? Ob die H. Votant. trabant? ob die weltlich Churf: u. H. Vot: mit schwartzen mäntel versehen seyen?

N. 7. Wan man machen wolte, daß der H. Quart: M: die Officier hinein komen liese, müste man den Magistr. abtrettende machen. Und man kan kein Zimmer machen, das 4 wände hat u. nur eine offene thür, daß man doch sehen könte, was passiret, dan es wird allemahl supponirt, daß wer es siehet im Zimmer stehe u. die eine wand hinter seinem rücken hat.

N. 9. Vorerst ist die frage ob der statt Cancell. reiten solle, wie im letzten gemeldet wird, aber in dem ersten nicht; dessen auch nichts im Diar. gedr. dem proclama Churfürstl. ists zwar, aber da reiten sie alle. Mir däucht es ist gar

den gebrauch dass der Cancell: zeitel, dessen function solches nicht mit sich bringet; und
die trompeter, die zu pferd dienen zu fuss gehen solten. Insonders kan ich nicht begreiffen, dass
die Actus, die an verschiedenen orthen zu verschiedenen Zeiten geschehen, in einem feld können, als
uno momento geschehen vorgestellet werden. Man soll am thor seyn, u. bey dem Römer
man soll etwas, das bey tag, etwas, das bey nacht geschicht, als die überbringung der schlüssel,
zugl. vorstellen. Der Cancellist, soll in einem acte bey dem Reichs feb. Marsch. und
zugl. beyden trompetern seyn. Zudem ist nicht zu praesupponiren dass augenblickl. die
hinaus gebottene leuthe, (die sich ... versammeln), u. vor Ihm her zum thor hinausgehen. dass sind leuther und hunden, wann man solches in der wahrheit würde finden.
Habe es derohalben so nicht gegeben: Eine wohlgebauete strasse, da man in der ferne
das stattthor sehen kan. Auf derselben siehet man einen Cancell:, allein voran gehen,
mit einem offenen brieff in fol. in der hand; hinter Ihm 2 paar trompeter,
blasende, in rothen kleidern, mit weissen u. rothen borden, u. streiffen, u. rothen
...; 1 paar auf schlägen. Vor u. hinter denselben allerl. Volck versammelt, das

Für dieses mahl schliesse, und empfehle Sie in dem schutz
des Allmächtigen, der ich unter stehender begrüssung der Mr. Herr
u. mir, auch hochgeehrtesten respect, an unseren hochgeschätzten Eltern
wie auch freundlichen gruss an vermuthliche liebe geschwister, verbleibe

Arbg d. 27 Sept: 1726.

Monsieur et tres honore Frere!
Votre
tres humble Serviteur
Abr. Demarées